

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 59 (1940)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen

Egger, Aug. (Prof., Zürich): **Über die Rechtsethik des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.** Zürich 1939 (Schultheß & Co.).

Es ist von jeher das große Anliegen Eggers gewesen, in der Bearbeitung des schweizerischen Privatrechts nicht bei der rein logischen Auslegung stehen zu bleiben, sondern die hinter den Normen stehenden Rechtsgedanken aufzudecken und von ihnen aus die für die Entscheidung des einzelnen Falles maßgebenden Gesichtspunkte zu finden. So ist es das Kennzeichen seiner in zwei Auflagen erschienenen Kommentare zur Einleitung, zum Personen- und zum Familienrecht des ZGB, daß sie die ethischen Postulate, in deren Dienst der Gesetzgeber unser Zivilrecht stellen wollte, hervorheben; dank dessen sind die Ausführungen zu den Einleitungsartikeln, zu den Art. 27 und 28 und zu mancher Bestimmung des Familienrechts klassisch geworden, und dank dessen haben diese Kommentare für Einführung und Bewährung des Gesetzbuches entscheidende Bedeutung erlangt. Heute schenkt Egger der schweizerischen Juristenwelt in der „Rechtsethik“ ein Werk, das die geistesgeschichtlichen Fundamente unserer Zivilgesetzgebung aufzeigt, bisher Gesagtes systematisch zusammenfaßt und mit den gewonnenen Kategorien der rechtsethischen Betrachtung neues Land erschließt. Er hat hier den „Geist des ZGB“ geschrieben.

Egger hat den Blick für das Grundsätzliche, für die großen Linien. Er holt weit aus und überwältigt uns mit einem imposanten Überblick über die „Wandlungen im Denken und Leben“ von 1789 bis 1939. Daraus ergeben sich zwanglos die Aspekte, unter denen die „Frage an das Zivilrecht“, die Frage nach seinem Ethos behandelt werden kann. Ein trefflicher Gedanke war es auch, der Schilderung unseres eigenen Gesetzbuches eine Charakterisierung des code civil, des österreichischen ABGB und des deutschen BGB voranzuschicken; eine überaus fruchtbare Dialektik.

„Unser Zivilgesetzbuch will eine Ordnung der Freiheit aufrichten.“ Die Freiheit ist sein erstes Gestaltungsprinzip. Sie

prägt sich aus in der privatrechtlichen Freiheit der eigenen Lebensgestaltung, in der Vertragsfreiheit und in der Freiheit des privaten Eigentums. Sie ist dem Menschen um der Entfaltung seiner Eigenart willen, seiner Persönlichkeit willen, aber auch um der Gemeinschaft willen verliehen. Ihr zur Seite tritt die Idee der Menschlichkeit, die Rücksichtnahme auf den andern fordert. Dieser Gedanke ist bestimmend bei der Beschränkung der Eigentumsfreiheit, beim Schutz der Persönlichkeitsrechte, bei der Begrenzung der Vertragsfreiheit und bei der gesamten Ordnung der Rechtsgeschäfte, namentlich aber auch bei den Grundsätzen des Art. 2 ZGB. Eine dritte Kraft ist der Gedanke des Gemeinwohls, auch das ein Prinzip, das in unserm Privatrecht beschränkend und gestaltend zugleich wirkt. Da diese Momente im öffentlichen Recht der Schweiz ihre Parallelen finden, verkörpert sich in ihnen das Ethos unserer nationalen Rechtsordnung überhaupt.

Egger vermag den Leser wahrhaft zu begeistern. Das liegt wohl daran, daß er selbst begeistert ist für unser Zivilrecht und seine sozialphilosophischen und ethischen Grundlagen. Wir haben es in seiner Abhandlung nicht nur mit seiner Erkenntnis, sondern auch mit seinem Bekenntnis zu tun. Und weil unser Recht seinem eigenen Ethos so sehr entspricht und ihm als „richtiges Recht“ erscheint, hat er es auch immer verstanden, es mit der ihm adäquaten Methode so erfolgreich zu bearbeiten. — Kriegszeit bedeutet erbarmungslose Zerstörung der elementarsten Werte dieses Lebens. Die nicht unmittelbar vom Unheil Betroffenen mahnt sie zur Besinnung auf diese Werte und damit zur Besinnung auf die Werte und ihre Ordnung überhaupt. Eggers Buch wirkt in diesem Sinne; es führt uns die Grundwerte, denen die schweizerische Privatrechtsordnung dient, vor Augen. Er fördert damit nicht nur die für die Rechtsanwendung und die künftige Rechtssetzung gleich wichtige geistige Erfassung der geltenden Rechtsnormen, sondern er bringt uns in entscheidender Stunde auch zum Bewußtsein, welche hohen Werte es sind, die wir in unserer Rechtsordnung zu schätzen und zu verteidigen haben.

Dr. Hans Nef, Zürich.

Paulick, Dr. jur. Helmut: Geschichtliche Entwicklung und rechtliche Grundlage der sog. Dauernden Neutralität der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der Weltkriegszeit. Heft 121 der Leipziger rechtswiss. Studien. Leipzig 1940 (Theodor Weichert). 204 S. Rm. 9.—.

Es bietet immer Interesse, wenn ausländische Verfasser sich mit den Problemen unseres Staates befassen und nament-

lich, wenn die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz auch einmal von der „andern Seite“ betrachtet werden. Die vorliegende Arbeit über die schweizerische Neutralität zeichnet sich aus, das sei vorweggenommen, durch eine sorgfältige, klare Schreibweise und zeugt von einer Benützung weiten, allerdings nicht vorwiegend juristischen Schrifttums, wovon noch zu reden sein wird.

Der historische Teil, mit welchem die Abhandlung beginnt, gibt nur zu wenig Bemerkungen Anlaß, da er auf der bekannten einschlägigen Literatur beruht. In der Auslegung der Neutralitätsakte von 1815 (S. 44 ff.) bekennt sich der Verfasser zu der irrigen Auffassung, es sei damals eine Neutralisation der Schweiz vereinbart worden, wobei die Schweiz sich zur Neutralitätspolitik völkerrechtlich verpflichtet habe. Diese Auffassung wird bekanntlich schweizerischerseits abgelehnt unter Hinweis auf die klaren Absichten Pictets und auf die absichtlich gewählte Form der einseitigen „Déclaration“ (im Gegensatze zum zweiseitigen Vertrage). Auch der Akzessionsbeschluß der Tagsatzung widerlegt diese Auslegung nicht; denn die völkerrechtliche „Akzession“ bedeutet hier die leichteste Form einer Billigung jener Erklärung, ohne daß dabei andere als die ausdrücklich genannten Verpflichtungen übernommen worden wären, nämlich das versprochene Befolgen der Bestimmungen der sog. Transaktion (zu denen aber die Neutralitätspolitik nicht zählt).

Der Verfasser vertritt die Ansicht, in der schweizerischen Neutralitätspolitik sei dann bis zum Weltkriege eine „strengere Auffassung“ befolgt worden, während man im Weltkriege hievon wieder abgeglitten sei. Er behandelt daher eingehend die Neutralitätspolitik während des Weltkrieges von 1914 bis 1918 (S. 107 ff.), ohne die spätere Periode noch zu erwähnen. Mit Recht geht er von der völkerrechtlichen Lehre aus, daß Neutralitätsverletzungen nur durch den Staat, d. h. durch seine verantwortlichen Staatsorgane, begangen werden könnten, während unneutrales Verhalten von privaten Einzelpersonen an sich noch keine völkerrechtswidrige Neutralitätsverletzung bedeutet. Er prüft darauf kritisch die einzelnen Auswirkungen der schweizerischen Neutralitätspolitik, indem er diese einteilt in das politische, militärische, wirtschaftliche und moralische Element.

Der letzte Abschnitt über das „moralische Element“ (S. 155 ff.) enthält wohl den Hauptzweck der Arbeit, nämlich eine Kritik an der offiziellen Neutralitätspolitik des Bundesrates und einzelner Kantonsregierungen während des Weltkrieges.

Gemeint ist unter diesem „moralischen“ Element namentlich die öffentliche Äußerung von Sympathie- und Antipathiekundgebungen im neutralen Lande für oder gegen einen kriegführenden Teil. Die Quellen, aus denen der Verf. solche Äußerungen schöpft, sind vorwiegend Artikel der Tagespresse und sog. Kriegsliteratur, also Dokumente, deren Glaubwürdigkeit von vornherein nicht hundertprozentig ist. Der Verf. fühlt dies wohl auch selbst, indem er (S. 2) einschränkend erklärt, diese Quellen erhöhen sicherlich Anspruch auf Wahrheit „oder zumindest auf größte Wahrscheinlichkeit“. Ist es nicht das Typische der Zeitungen, daß ihre Angaben schnell geschrieben, nur halb geglaubt und schnell wieder vergessen werden? Dem Verf. dienen sie aber, in Ermangelung besserer Quellen, als genügende Anhaltspunkte zu seiner Kritik an der schweizerischen öffentlichen Meinung und an den Behörden, die in dem schwerwiegenden Vorwurf gipfelt, der Bundesrat und einzelne Kantonsbehörden hätten damals ihre Neutralitätsverpflichtungen, die sich aus der Akte von 1815 ergäben, wiederholt verletzt, indem sie gegenüber den neutralitätswidrigen, deutschfeindlichen Presseäußerungen der Weltkriegszeit sich stets als zu nachgiebig und passiv gezeigt hätten. Namentlich liege eine Neutralitätsverletzung darin, daß der Bundesrat von der Präventivzensur stets abgesehen habe.

Demgegenüber ist vorerst zu bemerken, daß in der Schweiz eine in anständigen Formen vorgebrachte Kritik an der Politik des Auslandes immer als zulässig betrachtet wurde und nicht als neutralitätswidriger Übergriff galt. Die Neutralität darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie zur Bildung der öffentlichen Meinung und zur Unterdrückung jeglicher Kritik führt.

Befremdlich ist hier sodann, daß der Verf. sich nicht erklären kann, daß angesichts der bunten nationalen Zusammensetzung des Schweizervolkes sich eine regere Diskussion der Kriegsbegebenheiten einstellen mußte, als in einheitlich geschlossenen Nationalstaaten, sowie daß die Propaganda der Kriegführenden selbst stets über die Schweizer Grenzen übergriff und die öffentliche Meinung zu beeinflussen suchte. Dies geschah in der Westschweiz mehr zugunsten der Alliierten, in der Nord- und Ostschweiz mehr zugunsten der Zentralmächte. Dem Verf. ist auch das „lebhaftes Temperament der romanischen Rasse“ bekannt (S. 168), das in der Tat damals gelegentlich die Grenzen des Angebrachten in der öffentlichen Diskussion überstieg. Leider fehlt es dem Verf. völlig an der historischen Erkenntnis, daß solche Übergriffe anfangs unvermeidlich waren

(ähnlich den gelegentlichen Übergriffen der Kriegführenden durch Flugzeuge, Bombenabwürfe, u. dgl.). Ob eine Präventivzensur übrigens in der Schweiz einen guten Erfolg gehabt hätte, ist stark zu bezweifeln; sie hätte eine Verstaatlichung des Pressewesens bedeutet, aber der Überlegung nicht Rechnung getragen, daß politische Erregungen zufolge ausländischer Einflüsse in erster Linie innerlich durch bessere Erkenntnis überwunden werden müssen. Man ließ daher die erregten Gemüter sich vorerst den Kropf leeren, wovon das betroffene Ausland ja kaum einen Schaden hatte, und sah in der gleichzeitigen Sympathie der Landesteile für die verschiedenen Kriegsparteien einen gewissen Ausgleich, bei dem keine Partei mehr benachteiligt wurde, als die andere. Das entsprach vollkommen den Aufgaben unserer selbstgewollten Neutralität.

Diese Einwendungen erscheinen uns hier notwendig gegenüber einer Abhandlung, die heute vorwiegend historischen Wert besitzt.

His.

Henggeler, Dres J. u. E. (Zürich): Kommentar zur eidg. Kriegsgewinnsteuer. Zürich 1940 (Polygr. Verlag). 144 S. Fr. 6.—.

Zum Bundesratsbeschluß über die Erhebung einer eidg. Kriegsgewinnsteuer, vom 12. Januar 1940, der am 15. Januar in Kraft trat, hat das Rechtsanwalt-Ehepaar Henggeler-Mölich einen sorgfältig ausgearbeiteten Kommentar vorgelegt, der in der praktischen Anwendung dieser zweiten Kriegsgewinnsteuer gute Dienste zu leisten verspricht. Je drückender die Steuerlasten werden, um so wichtiger wird die klare Erkenntnis dessen, was dabei rechtmäßig und unrechtmäßig ist. Die Kommentatoren bemerken in der Einleitung zutreffend, es handle sich hier im Grunde gar nicht um eine „Kriegs-Gewinnsteuer“, sondern um eine „Mehrertragssteuer“; sie sei „auch deshalb eine große Belastung der Wirtschaft, weil die für den Durchschnitt maßgebenden Vorkriegsjahre fast auf allen Gebieten ausgesprochene Verlustjahre waren, in denen die Betriebe zum Teil mit großen Opfern durchgehalten werden mußten in der Hoffnung auf einen Konjunkturumschwung“.

H.

Kaufmann, Dr. Jos. (Rechtsanwalt, Zürich): Die neue Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer. Textausgabe des Bundesratsbeschlusses vom 12. Januar 1940, mit Einführung, Anmerkungen, Beispielen und alphabetischem Sachregister. Zürich 1940 (Schultheß & Co.). 121 S. Fr. 4.—.

In einem handlichen Oktavbändchen wird uns hier der neue Kriegsgewinnsteuerbeschluß vorgelegt. Der Herausgeber bietet dazu auf 67 Seiten eine praktische, namentlich für den Steuerpflichtigen berechnete Einführung. Den einzelnen Artikeln sind außerdem kurze, kommentarartige Bemerkungen und Hinweise beigelegt.

Rohn, A. (Prof., Schulratspräs., Zürich): **La tâche nationale des hautes écoles suisses.** Eidg. Techn. Hochschule Heft 18. Zürich 1940 (Editions polygraphiques), 22 S. Fr. 1.—.

Der eidg. Schulratspräsident Prof. Rohn behandelt von hoher Warte die nationalen Aufgaben unserer schweizerischen Hochschulen und wünscht namentlich eine bessere Zusammenarbeit auf geistigem Gebiete im Sinne eines wahren Humanismus. Wirtschaftliche Konjunkturen sollten einen fähigen Studenten nicht hindern müssen, seine geistigen Bestrebungen fortzusetzen. Er schlägt eine praktische Vorbereitungszeit für die Studenten vor, in welcher diese der Mentalität ihrer künftigen Mitarbeiter nähergebracht werden sollen. Die Universitäten sollten nicht nach möglichst großen Studentenzahlen trachten, sondern darnach, dem Lande möglichst viele tüchtige Köpfe zu stellen. Angebot und Nachfrage nach Geistesarbeitern sollten daher durch die Hochschulen reguliert werden. Die auf reifen Erfahrungen des Verfassers beruhenden Erwägungen zeichnen sich aus durch ideale, praktische Zielsetzungen. H.

Festschrift Ernst Heymann, zum 70. Geburtstag überreicht von Freunden, Schülern und Fachgenossen. II. Teil. Weimar 1940 (Verlag Herm. Böhlau Nachf.). 312 u. 263 Seiten.

In Berlin beging am 6. April 1940 Ernst Heymann, der bekannte Vertreter der Rechtsgeschichte, des Handels- und Wirtschaftsrechts, seinen 70. Geburtstag, wozu ihm eine mit dem sympathischen Kopfe des Gefeierten gezielte Festschrift überreicht wurde, die auch eine Liste seiner zahlreichen Publikationen enthält. Wir nennen aus ihrem Inhalt u. a. folgende Abhandlungen: Herbert Meyer: Ehe und Eheauffassung der Germanen; Edward Schröder: Pfahlbürger; E. Frh. v. Künßberg: Aus der Werkstatt des Rechtswörterbuchs; Edm. E. Stengel: Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken; Hans Planitz: Handelsverkehr und Kaufmannsrecht im fränkischen Reich; Wilh. Weizsäcker: Der Böhme als Obermann bei der deutschen Königswahl; Hans Hirsch: Das Recht

der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter; J. W. Hedemann: Der historische Wert der Studien E. Heymanns; E. Swoboda: Der Rechtsbegriff der Persönlichkeit; Heinr. Titze: Vom sog. Motivirrtum; Paul Giesecke: Die rechtliche Bedeutung des Unternehmens; Karl Haupt: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. H.

Messerschmidt, Herm. (Gaurechtsamtsleiter): **Das Reich im Nationalsozialistischen Weltbild.** Heft 1 von „Neugestaltung von Recht und Wirtschaft“, hg. von C. Schaeffer. 5. Aufl. Leipzig 1940 (Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer). 107 S. Rm. 2.25.

Die 5. Auflage zeugt von der Verbreitung dieses kurzen Leitfadens „für jedermann“. Es bietet einen eindrucksvollen Überblick über das deutsche Reichsstaatsrecht, in kurzen, knappen Sätzen oder Formeln, oft nach Art der Einpaukersätze. Auf wissenschaftliche Durcharbeitung ist kein Anspruch erhoben. Gerne vernähme man etwas über das staatsrechtliche Verhältnis des Reichs zu den Kirchen; diese sind mit keinem Worte erwähnt. Außer dem Reiche werden auch „außerdeutsche Staaten“ kurz charakterisiert, so die Schweiz mit den kurzen Worten (S. 25): „Nationalitätenstaaten, wie die Schweiz, müssen den einzelnen Menschen als Angehörigen des Staates werten, weil völkische Bindungen infolge der Zersplitterung der Staatsangehörigen in Deutsche, Franzosen und Italiener nicht vorhanden sind.“ Interessant sind die Dogmen über das Recht. Wie einst das französische Revolutionsrecht auf den drei Dogmen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit beruht, so werden nun (S. 38) als Inhalt des nationalsozialistischen Rechts nach Worten des Führers die „fünf Ausstrahlungen“ 1. Rasse, 2. Boden, 3. Arbeit, 4. Reich und 5. Ehre genannt. Dies wird dann etwas näher erläutert. His.

Berichtigung.

In der Abhandlung von Herrn Dr. M. C. à Wengen in Heft 1 dieses Jahrgangs ist auf Seite 3 sowie in einigen nachfolgenden Anmerkungen der Vortrag von Herrn Dr. V. E. Scherer über „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ irrigerweise jeweils unter dem Namen Scherrer zitiert. (Red.)

Anzeigen.

Campell, Dr. Ulrich (Rechtsanwalt, Zürich): Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, mit sämtlichen Abänderungen und Erlassen betr. Zwangsverwertung von Grundstücken; Gebührentarif; Beschwerdeführung; Eigentumsvorbehalt; Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen; Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern, Hotel- und Stickereiindustrie. 9. Aufl., Zürich 1936 (Schweizer. Druck- u. Verlagshaus), mit Nachträgen 1—3 von 1938—1940 (dem frühern Text vorangestellt). 80 u. 277 S. Fr. 2.50.

Maechler, Dr. Josef: Unmündige und Entmündigte als Kaufleute. Basler Diss. Heft 12 der Basler Studien zur Rechtswiss. Basel 1940 (Helbing & Lichtenhahn). 207 S. Fr. 6.—.

Mugglin, Dr. Carl: Das dingliche Wohnrecht des schweiz. ZGB (Art. 776/778). Berner Diss. Heft 164 der Abh. z. schweiz. R. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 89 S. Fr. 3.50.

Henggeler, Dr. J. (Zürich): Das Dividendenrecht von Aktionär-Minderheiten. Heft 5 von Die AG. im neuen Recht. Zürich, o. D. (1940) (Polygraph. Verlag AG.). 12 S. Fr. 1.50.

Bossard, Dr. Edmund: Die Rechtsnatur der Begünstigungsklausel nach schweizer. Versicherungsvertragsrecht. Berner Diss. Heft 165 der Abh. z. schweiz. R. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 100 S. Fr. 3.50.

Bindschedler, Rud. L.: Der Nationalitätswechsel der Aktiengesellschaft. Zürcher Diss. Heft 70 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1940 (H. R. Sauerländer & Co.). 99 S.

Aebli, Dr. Dietegen: Der Pflichtteil der Geschwister und ihrer Nachkommen im schweiz. Recht. Zürcher Diss. Heft 166 n. F. der Abh. z. schweiz. Recht. Bern 1940 (Stämpfli & Cie.). 109 S.

Lippert, Dr. Elsbeth: Glockenläuten als Rechtsbrauch. Heft 3 von „Das Rechtswahrzeichen“, Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, hg. von Dr. Karl Siegfried Bader. Freiburg i. Br. 1939 (Herder & Co.). 64 S.

v. Laun, Dr. Otto R.: Der Versicherungsmakler in den Vereinigten Staaten von Amerika. Heft 36 der Hamburger Rechtsstudien. Vaduz 1940 (Verlag f. Steuer und Recht). 70 S. Fr. 5.60.

Blomeyer, Prof. Arwed (Tübingen): Studien zur Bedingungslehre, II. Teil: Über bedingte Verfügungsgeschäfte. Heft 15 der Beiträge zum ausländ. u. internat. Privatrecht. Berlin 1939 (Walter de Gruyter & Co.).

Lenz, Dr. Georg (Hamburg): Neue Grundlagen der Rechtsfindung. Hamburg 1940 (Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg). 240 S. Rm. 19.60.

Wolffers, Artur: Die staatsrechtliche Stellung der Universität Zürich. Zürcher Diss. Zürich 1940 (Ernst Lang). 133 S.

Weichbrodt, R.: Der Versicherungsbetrug. Bern 1940 (Hans Huber). 97 S. Fr. 9.50.

Brandt, Dr. Hans (Dozent, Leipzig): Eigentums-erwerb und Austauschgeschäft. Der abstrakte dingliche Vertrag und das System des deutschen Umsatzrechts im Licht der Rechtswirklichkeit. Heft 120 der Leipziger rechtswiss. Studien. Leipzig 1940 (Theod. Weicher). 322 S. Rm. 13.—.

Hahn, Dr. Werner: Neues Vorbringen in der Berufungsinstanz. Eine geschichtliche und kritische Studie. Heft 15 der Prozeßrechtl. Abh. Berlin 1940 (Carl Heymanns Verl.). 84 S. 5 Rm.

Ungarns Privatrechtsgesetzbuch (Entwurf 1928). Amtliche Übersetzung, veröff. vom Kgl. Ung. Justizministerium. Budapest 1939 (Buchdruckerei der Kgl. Ung. Strafanstalt Vác). Rm. 20.—.

Ferrari dalle Spade, Giov. (Commissario, Trieste): Immunità ecclesiastiche nel diritto romano. Atti del R. Istituto Veneto di scienze, etc. 1939/40. Parte II. Venezia 1939 (Offic. graf. Carlo Ferrari).
